

# AGB: Allgemeine Geschäftsbedingungen

WEFRA LIFE Gruppe

Version 2.0

Stand: 2026

---

## 1. Geltungsbereich und Vertragsparteien

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "**AGB**") der WEFRA LIFE CORPORATE GmbH sowie ihrer spezialisierten Tochtergesellschaften WEFRA LIFE SOLUTIONS GmbH, WEFRA LIFE MEDIA GmbH, WEFRA LIFE INTERNATIONAL GmbH, WEFRA LIFE INNOVATION HUB GmbH, WEFRA LIFE VENTURES GmbH, dk Life Science Communications GmbH und HEALTHY PROGRAMMATIC GmbH (einzeln und gemeinsam nachfolgend "WEFRA" genannt) sind Bestandteil eines jeden Angebots von WEFRA und gelten für jede Beauftragung von und jeden Vertrag mit WEFRA im Zusammenhang mit digitalen Leistungen, Kommunikations- und Werbeleistungen, Beratungsleistungen, Content-Erstellung, Medical Education sowie Event- und Produktionsleistungen. Die konkret leistungserbringende und vertrags-schließende Gesellschaft der WEFRA LIFE Gruppe ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot.
- 1.2 Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend einheitlich "**Auftraggeber**").
- 1.3 Schriftlich zwischen den Parteien vereinbarte Individualverträge gehen diesen AGB vor, soweit und insoweit sie von den AGB abweichen.
- 1.4 Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäfts-, Einkaufs- oder sonstige Bedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn WEFRA und der Auftraggeber dies ausdrücklich schriftlich vereinbaren. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten auch dann nicht, wenn WEFRA ihnen nicht gesondert widerspricht oder Leistungen in Kenntnis solcher Bedingungen erbringt.
- 1.5 Speziellere Regelungen anderer aktueller oder zukünftiger Bedingungen von WEFRA (z.B. Nutzungsbedingungen für Plattformen oder projektspezifische Vereinbarungen) gehen allgemeineren Regelungen dieser AGB stets vor.

## 2. Leistungsgegenstand und -erbringung

- 2.1 Angebote von WEFRA sind grundsätzlich freibleibend. Ein Vertrag (nachfolgend "**Vertrag**") kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von WEFRA oder durch Beginn der Leistungserbringung zustande.

- 2.2 Der von WEFRA zu erbringende Leistungsumfang ergibt sich aus dem Vertrag. WEFRA erbringt insbesondere folgende Leistungen, soweit im Vertrag vereinbart:
- Digitale Werbe- und Marketingleistungen (z.B. Online-Werbung, Programmatic Advertising, Social-Media-Marketing)
  - Content-Erstellung und redaktionelle Leistungen (z.B. medizinisch-wissenschaftliche Texte, Bild- und Videoproduktionen)
  - Kampagnenplanung, -management und -auswertung
  - Webseitenentwicklung und digitale Produktentwicklung
  - Strategieberatung und Marktforschung im Gesundheits- und Pharmabereich
  - Betrieb und Pflege digitaler Plattformen und Datenbanken
  - Medical Education und HCP-Kommunikation
- 2.3 Mangels abweichender Vereinbarung schuldet WEFRA Leistungen mittlerer Art und Güte, erbracht von angemessen qualifiziertem Fachpersonal.
- 2.4 WEFRA ist berechtigt, zur Erbringung ihrer Leistungen Unterauftragnehmer einzusetzen, auch aus Drittunternehmen außerhalb der WEFRA LIFE Gruppe. Die Verantwortung für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten verbleibt stets bei WEFRA. Unterauftragnehmer, die im Gesundheits- und Pharmabereich tätig werden, sind von WEFRA auf die Einhaltung der einschlägigen regulatorischen Anforderungen – insbesondere des HWG, AMG und des FSA-Kodex – vertraglich zu verpflichten.
- 2.5 Von den Parteien vereinbarte Leistungszeiten und -fristen sind nur verbindlich, wenn der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 3 ordnungsgemäß und rechtzeitig erfüllt hat. Für Verzögerungen, die auf unzureichenden Mitwirkungen des Auftraggebers beruhen, haftet WEFRA nicht.
- 2.6 Übergaben digitaler Leistungen erfolgen durch Bereitstellung zum Abruf, Versand oder Freischaltung. Der Auftraggeber trägt das Risiko der Übermittlung ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung, gleich mit welchem Medium übermittelt wird.
- 2.7 Eine Stornierung des Vertrages durch den Auftraggeber ist nur ausnahmsweise schriftlich unter Nennung der Auftragsbestätigungsnummer möglich und kommt erst durch schriftliche Bestätigung durch WEFRA zustande. Etwaige Stornokosten bei beauftragten Unterauftragnehmern trägt der Auftraggeber. Bereits angefallene Arbeitsleistungen von WEFRA sind in jedem Fall nach Aufwand zu vergüten.

### **3. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Auftraggebers**

- 3.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle für die Leistungserbringung durch WEFRA erforderlichen Informationen, Unterlagen, Daten, Freigaben und Genehmigungen (nachfolgend "**Mitwirkungsleistungen**") vollständig, korrekt und rechtzeitig bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für:
- Produktinformationen, Fachinformationen und behördlich genehmigte Werbe- und Produktmaterialien
  - Zulassungsrelevante Angaben und Dokumentation (Zusammenfassung der Produktmerkmale/SmPC, Beipackzettel)
  - Angaben zur Zielgruppe (Fachkreise i.S.d. § 2 HWG oder Laienöffentlichkeit)
  - Angaben zu geltenden internen Compliance-Richtlinien, Pharmaunternehmensvorgaben und FSA-Kodex-Anforderungen
  - Freigaben durch zuständige Medical-Affairs-, Regulatory- oder Legal-Abteilungen
  - Designvorgaben, CI/CD-Richtlinien, Bildmaterial und sonstige Beistellmaterialien
- 3.2 Der Auftraggeber ist verantwortlich für die inhaltliche und regulatorische Richtigkeit aller von ihm bereitgestellten Materialien und Angaben. Er stellt sicher, dass die bereitgestellten Inhalte, insbesondere Produktansprüche, klinische Daten und Sicherheitsinformationen, den geltenden Anforderungen des HWG, AMG, UWG und des Berufsrechts entsprechen. WEFRA ist berechtigt, die bereitgestellten Mitwirkungsleistungen als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Eine darüber hinausgehende inhaltliche Prüfung auf Richtigkeit ist nicht Aufgabe von WEFRA, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 3.3 Erlangt WEFRA Kenntnis von Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten in den Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers, insbesondere von möglichen regulatorischen oder rechtlichen Bedenken, ist WEFRA verpflichtet, den Auftraggeber hierauf hinzuweisen. Der Auftraggeber trägt jedoch das Risiko etwaiger Fehler, wenn er trotz eines solchen Hinweises auf Durchführung besteht.
- 3.4 Muss WEFRA aufgrund unrichtiger, unvollständiger, nicht rechtzeitiger oder nachträglich veränderter Mitwirkungsleistungen Leistungen erneut erbringen oder wird die Leistung dadurch verzögert, trägt der Auftraggeber den entstehenden Mehraufwand. WEFRA ist berechtigt, diesen Aufwand nach den vertraglich vereinbarten Stundensätzen in Rechnung zu stellen.

- 3.5 Kommt der Auftraggeber mit Mitwirkungsleistungen oder der Annahme der angebotenen Leistungen in Verzug, ist WEFRA nach angemessener Fristsetzung berechtigt, den Vertrag zu kündigen und sämtliche bis dahin angefallene Arbeiten nach Aufwand in Rechnung zu stellen. Ansprüche auf Ersatz der hierdurch entstandenen Mehraufwendungen bleiben unberührt.
- 3.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Freigabeprozesse für Werbematerialien im Gesundheits- und Pharmabereich so zu gestalten, dass eine ordnungsgemäße Prüfung durch Medical Affairs, Regulatory Affairs und Legal vor der Veröffentlichung sichergestellt ist. WEFRA darf auf eine erteilte Freigabe des Auftraggebers vertrauen und ist nach Freigabe nicht verpflichtet, das Material erneut auf regulatorische Konformität zu überprüfen.

#### **4. Vergütung und Zahlungsbedingungen**

- 4.1 Für die Vergütung gilt das im Vertrag Vereinbarte. Mangels abweichender Vereinbarung gelten die jeweils aktuell gültigen Stundensätze von WEFRA gemäß Preisliste.
- 4.2 Alle vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Künstlersozialabgabe, Zölle, sonstige Abgaben, Materialkosten und Auslagen (z.B. Bildlizenzen, Mediaeinkauf, Reisekosten) werden gesondert ausgewiesen und an den Auftraggeber weiterberechnet.
- 4.3 Rechnungen von WEFRA sind, sofern im Vertrag oder auf der Rechnung nicht abweichend angegeben, innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Rechnungsdatum, spätestens jedoch 10 (zehn) Tage nach nachgewiesenem Zugang der Rechnung beim Auftraggeber, ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist WEFRA berechtigt, ab dem ersten Tag des Verzugs Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe gemäß § 288 Abs. 2 BGB zu berechnen.
- 4.4 Sofern WEFRA Medialeistungen erbringt, ist WEFRA berechtigt, die Rechnung im Vormonat der Leistungserbringung zu stellen, in der Regel erfolgt die Rechnungstellung bis zum 18. Tag des Vormonats. Im Übrigen gilt Ziffer 4.3 dieser AGB.
- 4.5 Sofern der Auftraggeber für die Einreichung oder Bearbeitung von Rechnungen ein eigenes Portal oder ein Drittanbieterportal vorschreibt, trägt der Auftraggeber sämtliche in diesem Zusammenhang stehenden Kosten, einschließlich etwaiger Transaktions- oder Nutzungsgebühren, die WEFRA durch die Nutzung dieses Portals entstehen. WEFRA ist insoweit berechtigt, diese Kosten auf den Rechnungsbetrag aufzuschlagen.

- 4.6 Nach Vertragsschluss vom Auftraggeber veranlasste Leistungsänderungen bedürfen einer zusätzlichen schriftlichen Vereinbarung. Erbringt WEFRA ohne eine solche Vereinbarung dennoch zusätzliche Leistungen auf Veranlassung des Auftraggebers, sind diese nach Aufwand (time & material) gemäß Preisliste zu vergüten.
- 4.7 WEFRA behält sich alle Urheberrechte und zu übertragende Nutzungsrechte an von ihr erbrachten Leistungen bis zur vollständigen Zahlung der für die jeweiligen Leistungen geschuldeten Vergütung vor. Eine Übertragung oder Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der vollständigen Zahlung. Bei körperlichen Lieferergebnissen (z.B. Printmaterialien, Datenträgern) behält WEFRA das Eigentum unter denselben Bedingungen vor. Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung für mehr als zwei (2) Wochen ganz oder teilweise in Verzug, ist WEFRA unbeschadet weitergehender Rechte berechtigt, sämtliche noch ausstehenden Forderungen unmittelbar fällig zu stellen und weitere Leistungen bis zur vollständigen Zahlung zurückzubehalten.
- 4.8 Eine Aufrechnung gegen Forderungen von WEFRA ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von WEFRA schriftlich anerkannten Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis zulässig. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis zulässig.
- 4.9 WEFRA ist berechtigt, für Leistungen, die einen erheblichen Materialeinsatz oder Fremdleistungen erfordern (z.B. Mediaeinkauf, Produktion), angemessene Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen zu verlangen.

## **5. Nutzungsrechte und Urheberrecht**

- 5.1 Sämtliche Urheber-, Nutzungs- und Leistungsschutzrechte an von WEFRA erbrachten Leistungen (z.B. Konzepte, Texte, Grafiken, Layouts, Quellcodes, Kampagnenmaterialien) verbleiben grundsätzlich bei WEFRA oder den jeweiligen Rechteinhabern. WEFRA räumt dem Auftraggeber nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung die Nutzungsrechte im vertraglich vereinbarten Umfang ein.
- 5.2 Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, erhält der Auftraggeber ein einfaches (nicht ausschließliches), zeitlich auf die Vertragslaufzeit und den Vertragszweck beschränktes und nicht übertrag- oder unterlizenzierbares Nutzungsrecht an den von WEFRA erstellten Materialien. Eine Bearbeitung, Umgestaltung oder Weiterverwendung über den Vertragszweck hinaus bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von WEFRA.

- 5.3 Bei Veröffentlichungen von Leistungen von WEFRA ist der Auftraggeber verpflichtet, WEFRA in branchenüblicher Weise als Urheber bzw. als ausführende Agentur zu benennen, soweit dies im jeweiligen Medium und Kontext üblich und vertraglich gegenüber dem Endkunden nicht ausgeschlossen ist.
- 5.4 WEFRA ist berechtigt, den Namen und das Logo des Auftraggebers als Referenz in ihrer Eigenwerbung, auch im Internet und im Rahmen von Wettbewerben, zu verwenden, es sei denn, der Auftraggeber widerspricht dieser Verwendung Textform.
- 5.5 Sämtliche Rechte an internen Tools, Methoden, Präsentationen, Vorarbeiten, Entwürfen, Layouts, Quellcodes, Rohdaten und sonstigen Arbeitsmitteln von WEFRA, die über die vertraglich vereinbarten Endprodukte hinausgehen, verbleiben bei WEFRA. Eine Herausgabepflicht besteht insoweit nicht, es sei denn, die Herausgabe ist zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig und wurde gegen gesonderte Vergütung ausdrücklich vereinbart.
- 5.6 Stellt der Auftraggeber WEFRA Materialien (z.B. Logos, Bilder, Texte, Daten) zur Verfügung, steht er dafür ein, dass hieran keine Rechte Dritter bestehen, die der Nutzung durch WEFRA entgegenstehen, und stellt WEFRA im Falle von Ansprüchen Dritter entsprechend frei.

## **6. KI-generierte Inhalte**

- 6.1 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für mit KI-Tools erstellte Inhalte derzeit keine Rechte an geistigem Eigentum bestehen und dass dieser Bereich gesetzlich noch nicht vollständig geregelt ist. Vor diesem Hintergrund treffen die Parteien folgenden Vereinbarungen:
- a) WEFRA verpflichtet sich,
- die rechtliche Übertragbarkeit der mit KI erstellten Inhalte für kommerzielle Zwecke zu prüfen;
  - die verwendeten Prompts sowie die an den generierten Outputs vorgenommenen Änderungen zu dokumentieren;
  - eine vollständige Liste der eingesetzten KI-Tools vorzulegen.
- b) WEFRA wird mit der gebotenen Sorgfalt prüfen, dass keine Rechte Dritter verletzt werden. Eine Garantie oder Gewähr für die Freiheit von rechter Dritten übernimmt WEFRA jedoch nicht. Für Drittrechtsverletzungen, die trotz Einhaltung der Sorgfaltspflicht durch systemintrinsische Eigenschaften von KI-Tools entstehen (z.B. durch Training auf urheberrechtlich geschützten Werken ohne Kenntnis von WEFRA), haftet WEFRA nicht. In einem solchen Fall wird WEFRA

dem Auftraggeber auf Verlangen etwaige Ansprüche gegen den KI-Tool-Anbieter abtreten, soweit eine solche Abtretung nach den Nutzungsbedingungen des Anbieters möglich ist.

- c) WEFRA kennzeichnet alle mit KI-Tools erstellten Inhalte sowie Inhalte, die auf KI-generierten Outputs basieren, vor der Übermittlung an den Auftraggeber eindeutig als „mit Hilfe von KI erstellt“.
- d) WEFRA übernimmt keine Verantwortung für Rechtsverletzungen, die durch Dritte im Zusammenhang mit KI-generierten Inhalten entstehen.
- e) Der Auftraggeber erkennt ferner an, dass es sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene zu gesetzlichen Änderungen kommen kann. Die Parteien verpflichten sich, die Bedingungen dieser Klausel nach solchen Änderungen in gutem Glauben neu zu verhandeln.
- f) Der Auftraggeber erklärt, dass er sich der Tatsache bewusst ist, dass die vom Eigentümer der KI-Tools an die Agentur übertragenen Rechte jederzeit einseitig von diesem geändert werden können, und erklärt sich daher bereit, etwaige Änderungen der Nutzungsrechte zu akzeptieren, die ihm von der Agentur, für die mit Hilfe der KI erstellten Werke in Lizenz gewährt oder übertragen werden.

6.2 Soweit an KI-generierten Inhalten übertragbare Rechte entstehen oder von WEFRA lizenziert werden, räumt WEFRA dem Auftraggeber hieran die vertraglich vereinbarten Nutzungsrechte ein. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die von KI-Tool-Anbietern an WEFRA eingeräumten Nutzungsrechte durch die Anbieter jederzeit einseitig geändert werden können; in einem solchen Fall werden die Parteien die Nutzungsrechtsvereinbarung anpassen.

## 7. **Besondere Pflichten im Bereich Gesundheits- und Pharmawerbung**

7.1 Alle von WEFRA für den Auftraggeber erstellten Werbematerialien, Kampagnen und sonstigen Kommunikationsmaßnahmen im Bereich Gesundheits- und Pharmawerbung müssen den einschlägigen regulatorischen Anforderungen entsprechen, insbesondere:

- dem Heilmittelwerbegesetz (HWG) in seiner jeweils aktuellen Fassung;
- dem Arzneimittelgesetz (AMG), insbesondere §§ 3a, 10 ff. AMG (Pflichtangaben in der Werbung);

- dem Medizinprodukterecht (MDR/IVDR) und dem Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz (MPDG) bei Werbung für Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika;
- dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG);
- den Kodizes des FSA (Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie e.V.) und des IWW, soweit der Auftraggeber diesen unterliegt;
- den Regelungen des Heilberufsrechts und der Berufsordnungen für Ärzte, Apotheker und andere Heilberufe, soweit eine Kommunikation an Angehörige dieser Berufsgruppen stattfindet.

7.2 Der Auftraggeber ist als Urheber und Verantwortlicher der Werbeaussagen (§ 2 HWG: "wer Werbung betreibt") allein für die inhaltliche und regulatorische Richtigkeit aller Werbebotschaften, Produktansprüche (Claims), klinischen Daten und Sicherheitshinweise verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Übereinstimmung von Werbeaussagen mit den genehmigten Fachinformationen (SmPC) und dem Beipackzettel.

7.3 Der Auftraggeber stellt WEFRA alle für die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben (insbesondere Kurzanfragen gemäß § 4 HWG bei Publikumswerbung für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, Pflichtangaben bei Fachkreiswerbung gemäß § 10 HWG) erforderlichen und aktuellen Informationen rechtzeitig zur Verfügung. WEFRA übernimmt keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der vom Auftraggeber bereitgestellten Pflichtangaben.

7.4 Der Auftraggeber stellt sicher, dass Werbung für verschreibungspflichtige Arzneimittel (Rx-Werbeverbot gemäß § 10 HWG) ausschließlich gegenüber Fachkreisen i.S.d. § 2 HWG (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und andere Personen, die mit Arzneimitteln erlaubterweise in Berührung kommen) geschaltet wird.

7.5 Werbematerialien dürfen keine irreführenden Angaben i.S.d. §§ 3 HWG, 5, 5a UWG enthalten. WEFRA ist berechtigt, den Auftraggeber auf erkennbar irreführende Formulierungen hinzuweisen. Der Auftraggeber trägt die inhaltliche Verantwortung für nach seinem Wissen und den von ihm bereitgestellten Unterlagen zutreffende Aussagen.

7.6 Werbemaßnahmen, die Angehörige der Heilberufe in einer Weise begünstigen, die gegen das Zuwendungsverbot des § 7 HWG, die §§ 299a, 299b StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen) oder den FSA-Kodex verstößt, sind unzulässig. Der Auftraggeber verpflichtet sich, WEFRA über alle Maßnahmen zu informieren, die Zuwendungen an Angehörige der Heilberufe beinhalten, damit WEFRA die regulatorische Konformität beurteilen kann.

## **8. Pharmakovigilanz und Nebenwirkungsmeldungen**

- 8.1 Erhält WEFRA im Rahmen der Leistungserbringung – insbesondere bei der Betreuung von sozialen Medien, Online-Plattformen oder anderen Kommunikationskanälen – Berichte über vermutete unerwünschte Wirkungen (UAW), patientenbezogene oder produktbezogene Beschwerden oder sonstige Spontanberichte zu Arzneimitteln oder Medizinprodukten des Auftraggebers, ist WEFRA verpflichtet, diese unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Eingang, an den Auftraggeber zu übermitteln. Die Weiterleitung erfolgt unter Verwendung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Formulare und Prozesse. WEFRA ist nicht befugt, solche Meldungen eigenständig gegenüber Behörden zu erstatten; diese Pflicht verbleibt beim Auftraggeber als Zulassungsinhaber. Der Auftraggeber ist verpflichtet, WEFRA die erforderlichen Kontaktdaten und Formulare vor Beginn der Leistungserbringung zur Verfügung zu stellen.
- 8.2 Alle Mitarbeiter von WEFRA, die Kanäle oder Plattformen mit Patientenkontakt betreuen, werden von WEFRA vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in Grundlagen der Pharmakovigilanz geschult. Die Schulungsunterlagen sind von dem Auftraggeber für WEFRA kostenfrei bereitzustellen. WEFRA dokumentiert die Durchführung dieser Schulungen und stellt auf Anfrage des Auftraggebers Nachweise bereit.
- 8.3 Betreut WEFRA digitale Kommunikationskanäle (insbesondere Social-Media-Profile, Kommentarfunktionen, Foren, E-Mail-Postfächer mit öffentlichem Zugang) für den Auftraggeber, ist WEFRA verpflichtet, diese Kanäle regelmäßig – mindestens täglich an Werktagen – auf eingehende Nachrichten, Kommentare und sonstige Inhalte zu überwachen und diese auf pharmakovigilanzrelevante Inhalte zu prüfen.
- 8.4 Der Auftraggeber sowie – soweit regulatorisch erforderlich – der jeweilige Inhaber der Arzneimittelzulassung (Marketing Authorisation Holder, MAH) sind berechtigt, risikobasierte Audits zur Überprüfung der Einhaltung der pharmakovigilanzrelevanten Pflichten durch WEFRA durchzuführen oder durch beauftragte Dritte durchführen zu lassen. WEFRA verpflichtet sich, alle für die Durchführung des Audits erforderlichen Unterlagen bereitzustellen, Zugang zu relevanten Systemen und Räumlichkeiten zu gewähren und vollumfänglich mitzuwirken. Dies gilt entsprechend für behördliche Inspektionen.
- 8.5 WEFRA trägt dafür Sorge, dass die pharmakovigilanzrelevanten Pflichten und Schulungen gemäß dieser Ziffer 8 auch etwaigen Unterauftragnehmern (inkl. von WEFRA eingesetzte Freiberufler und Content Creator) bekannt sind. Eine Haftung für Handlungen oder Unterlassungen dieser Unterauftragnehmer übernimmt WEFRA nicht. Etwaige Meldungen werden von den Unterauftragnehmern direkt gegenüber dem Auftraggeber vorgenommen.

- 8.6 Werden WEFRA von Behörden, Dritten oder Wettbewerbern Ansprüche, Bußgelder oder Untersagungsverfügungen wegen angeblicher Verstöße gegen HWG, AMG, UWG oder andere regulatorische Vorgaben auferlegt oder geltend gemacht, und beruhen diese auf vom Auftraggeber freigegebenen Inhalten oder von ihm bereitgestellten Angaben, stellt der Auftraggeber WEFRA von diesen Ansprüchen frei, einschließlich angemessener Rechtsverteidigungskosten. Dies gilt nicht, soweit die Inanspruchnahme auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von WEFRA beruht.

## **9. Gewährleistung**

- 9.1 Der Auftraggeber hat von WEFRA erbrachte Leistungen unverzüglich nach Erhalt zu überprüfen und offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Erhalt, schriftlich gegenüber WEFRA anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Bei unterbliebener oder verspäteter Mängelrüge verliert der Auftraggeber die Gewährleistungsansprüche hinsichtlich der nicht oder nicht rechtzeitig gerügten Mängel, soweit dies im kaufmännischen Verkehr zulässig ist.
- 9.2 Liegt ein von WEFRA zu vertretender Mangel vor, ist WEFRA nach eigener Wahl berechtigt, den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Leistung zu erbringen (Nacherfüllung). WEFRA stehen für die Nacherfüllung zwei Versuche zu. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Auftraggeber die Vergütung mindern oder, bei erheblichem Mangel, vom Vertrag zurücktreten.
- 9.3 WEFRA schuldet die professionelle Erbringung von Dienstleistungen (Dienstvertrag), nicht jedoch einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg (z.B. Reichweite, Conversion Rate, Absatzsteigerung), sofern keine ausdrückliche schriftliche Erfolgszusage vereinbart wurde. Das Ausbleiben eines bestimmten wirtschaftlichen Ergebnisses begründet daher keinen Mangel.
- 9.4 Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen WEFRA verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten, für die die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten.

## **10. Haftung und Haftungsbeschränkungen**

- 10.1 WEFRA haftet für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

- 10.2 Bei leicht fahrlässigem Verhalten von WEFRA, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist die Haftung auf den typischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt, maximal jedoch auf die Summe der in den 12 Monaten vor dem Schadenereignis von dem Auftraggeber an WEFRA gezahlten Nettovergütung. Eine Haftung bei leichter Fahrlässigkeit besteht nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wurde, d.h. eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Bei der Verletzung sonstiger, nicht wesentlicher Pflichten ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 10.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei:
- vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von WEFRA, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
  - Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit;
  - Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG);
  - Ansprüchen aus einer ausdrücklich übernommenen Garantie.
- 10.4 WEFRA haftet nicht für Schäden, die WEFRA nicht zu vertreten hat, insbesondere nicht für Schäden, die auf fehlerhaften Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers, auf Handlungen Dritter außerhalb des Einflussbereichs von WEFRA oder auf Ereignissen höherer Gewalt beruhen.
- 10.5 Soweit die Haftung von WEFRA ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies entsprechend für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von WEFRA.
- 10.6 Die rechtliche Prüfung von Werbematerialien – insbesondere aus dem Bereich des Urheber-, Wettbewerbs-, Warenzeichen- und Heilmittelwerblich – ist, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, nicht Aufgabe von WEFRA. WEFRA haftet daher, vorbehaltlich Ziffer 8 dieser AGB, nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, die der Auftraggeber freigegeben oder bereitgestellt hat. Dies gilt insbesondere, wenn WEFRA den Auftraggeber auf rechtliche Bedenken hingewiesen hat und der Auftraggeber gleichwohl auf Durchführung besteht.
- 10.7 Reicht WEFRA Leistungen von Unterauftragnehmern lediglich an den Auftraggeber durch, ist die Haftung von WEFRA auf das Auswahlverschulden beschränkt. WEFRA wird dem Auftraggeber auf Verlangen entsprechende Ansprüche gegen den Unterauftragnehmer abtreten.

- 10.8 Wird WEFRA von Dritten aufgrund der Gestaltung und/oder des Inhalts ihrer Leistungen auf Unterlassung, Schadensersatz oder andere Ansprüche in Anspruch genommen, stellt der Auftraggeber WEFRA von diesen Ansprüchen sowie von angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung frei, sofern die Inanspruchnahme auf vom Auftraggeber freigegebenen oder bereitgestellten Inhalten beruht und nicht auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von WEFRA basiert.

## **11. Geheimhaltung und Vertraulichkeit**

- 11.1 Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragsbeziehung erhaltenen vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei – insbesondere Geschäftsgeheimnisse, technische Daten, Produktionsmethoden, Kundenlisten, strategische Pläne, Preis- und Konditioneninformationen sowie Präsentationen, Konzeptionen und Kampagnenstrategien – auch über das Ende der vertraglichen Beziehungen hinaus vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Vertragsbeziehung zu nutzen.
- 11.2 WEFRA verpflichtet sich, vertrauliche Informationen des Auftraggebers vor dem Zugriff Dritter zu schützen, sie nicht zu vervielfältigen oder Dritten ohne Zustimmung des Auftraggebers zugänglich zu machen. Dies gilt insbesondere für produktbezogene, regulatorische und medizinisch-wissenschaftliche Informationen des Auftraggebers.
- 11.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen von WEFRA (insbesondere Konzepte, Strategien, Kalkulationen, Methoden) vertraulich zu behandeln, nur im erforderlichen Umfang an eigene Mitarbeiter weiterzugeben und deren Geheimhaltung durch entsprechende Vereinbarungen sicherzustellen. Keine Dritten im Sinne dieser Regelung sind Berater und Dienstleister, die von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind oder die sich schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.
- 11.4 Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, (i) die zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich bekannt oder zugänglich sind oder ohne Verschulden der empfangenden Partei öffentlich bekannt werden; (ii) von denen die empfangende Partei auf anderem Weg als durch die offenlegende Partei und ohne Verletzung von Vertraulichkeitspflichten Kenntnis erlangt; (iii) die die empfangende Partei ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei selbständig entwickelt hat.
- 11.5 Die Vertraulichkeitspflicht gilt ferner nicht, soweit eine Partei aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder auf bestandskräftige oder rechtskräftige Anordnung einer Behörde oder eines Gerichts zur Offenlegung verpflichtet ist. In diesem Fall hat die offenlegungspflichtige Partei die andere Partei, soweit gesetzlich zulässig, rechtzeitig vorher zu unterrichten.

- 11.6 Die gesetzlichen Rechte und Pflichten nach dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt. § 5 GeschGehG gilt entsprechend.

## **12. Datenschutz**

- 12.1 WEFRA und der Auftraggeber verarbeiten personenbezogene Daten im Rahmen ihrer Vertragsbeziehung ausschließlich im Einklang mit den jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die technischen und organisatorischen Maßnahmen (Art. 32 DSGVO) der WEFRA stellt WEFRA dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung.
- 12.2 Soweit WEFRA im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten von Kunden, Nutzern oder sonstigen betroffenen Personen des Auftraggebers im Auftrag verarbeitet, schließen die Parteien eine gesonderte Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO ab, bevor eine solche Verarbeitung beginnt.
- 12.3 Übermittelt der Auftraggeber personenbezogene Daten Dritter an WEFRA, bestätigt er, dass diese Übermittlung und die anschließende Verarbeitung durch WEFRA im Einklang mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgen, insbesondere, dass eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sowie ggf. erforderliche Einwilligungen betroffener Personen vorliegen.
- 12.4 Der Umgang mit Gesundheitsdaten im Sinne des Art. 9 DSGVO erfordert besondere Schutzmaßnahmen. Die Parteien treffen im Bedarfsfall gesonderte Vereinbarungen über die Verarbeitung solcher Daten und stellen die Einhaltung der erhöhten Anforderungen des Art. 9 Abs. 2 DSGVO sicher.
- 12.5 Stellt der Auftraggeber WEFRA Kontaktinformationen zum Zwecke des Versands von Newslettern oder sonstigen elektronischen Nachrichten zur Verfügung, trägt der Auftraggeber die alleinige Verantwortung dafür, dass die jeweiligen Empfänger in die Weitergabe ihrer Daten an WEFRA sowie den Erhalt der entsprechenden Nachrichten wirksam eingewilligt haben (Opt-in-Nachweis) und dass alle Anforderungen des § 7 UWG erfüllt sind.

## **13. Laufzeit, Kündigung und Vertragsbeendigung**

- 13.1 Die Laufzeit des Vertrages ergibt sich aus dem Vertrag bzw. Angebot. Bei Dauerleistungen beginnt die Laufzeit mit dem Tag der letzten Unterzeichnung des Vertrages durch beide Parteien.
- 13.2 Erbringt WEFRA Dauerleistungen für den Auftraggeber – d.h. zeitlich kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Leistungen, die auf einer rahmenvertraglichen oder

anderweitig auf Dauer angelegten Grundlage beruhen –, ist eine ordentliche Kündigung mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Quartalsletzten möglich, jedoch frühestens zum Ende der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit. Sofern im Vertrag keine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde, hat der Vertrag eine Mindestlaufzeit von einem Jahr und kann zum Ende des ersten vollen Vertragsjahres gekündigt werden. Bei befristeten Verträgen besteht kein Recht zur ordentlichen Kündigung vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit.

13.3 Das Recht beider Parteien zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für WEFRA liegt insbesondere vor, wenn:

- der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen länger als vier (4) Wochen ganz oder teilweise in Verzug ist;
- über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, mangels Masse abgelehnt oder ein Antrag auf Eröffnung gestellt wird;
- der Auftraggeber gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt und den Verstoß trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung nicht abstellt;
- der Auftraggeber WEFRA zur Erbringung von Leistungen veranlasst, die gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere HWG, AMG oder UWG, verstoßen und nach Hinweis durch WEFRA auf Durchführung besteht;
- eine Weiterführung des Vertrages für WEFRA aufgrund von Änderungen der gesetzlichen oder regulatorischen Rahmenbedingungen unzumutbar ist und der Auftraggeber einer entsprechenden Vertragsanpassung nach Ziffer 15 dieser AGB widersprochen hat

13.4 Jede Kündigung bedarf mindestens der Textform (§ 126b BGB), d.h. sie kann auch per E-Mail erfolgen. Kündigungen des Auftraggebers sind an [legal@wefra.life](mailto:legal@wefra.life) zu richten.

13.5 Nach Beendigung des Vertrages sind alle noch ausstehenden Vergütungen für bis zur Beendigung erbrachte Leistungen sofort fällig. WEFRA ist berechtigt, bis zur Beendigung des Vertrages angefallene Aufwendungen und Kosten (z.B. bereits gebuchter Mediaeinkauf, Produktionskosten) vollständig in Rechnung zu stellen.

## 14. Höhere Gewalt

14.1 WEFRA haftet nicht für eine teilweise oder vollständige Nichterfüllung ihrer Pflichten, wenn diese Nichterfüllung auf Umstände zurückzuführen ist, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar waren und von WEFRA nicht mit zumutbaren Mitteln verhindert werden können ("**Ereignisse höherer Gewalt**"). Derartige

Ereignisse berechtigen WEFRA, Leistungs- und Lieferfristen für die Dauer des Ereignisses zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit zu verlängern.

- 14.2 Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere: Naturkatastrophen, Brand, Überschwemmung, Erdbeben, Streik, behördlich angeordnete Betriebsschließungen, Krieg (erklärt oder nicht), Terrorismus, Sabotage, Pandemien und Epidemien sowie Cyberangriffe auf wesentliche Infrastrukturen, sofern diese von WEFRA nicht durch zumutbare Sicherheitsmaßnahmen hätten verhindert werden können.
- 14.3 WEFRA wird den Auftraggeber über ein Ereignis höherer Gewalt unverzüglich informieren. Dauert das Ereignis länger als 90 (neunzig) Tage an, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall werden bereits erbrachte Teilleistungen anteilig vergütet.

## **15. Änderung dieser AGB**

- 15.1 WEFRA ist berechtigt, diese AGB mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, soweit dies aufgrund von Änderungen der Gesetzeslage, der Rechtsprechung oder sonstiger wesentlicher Änderungen der tatsächlichen Rahmenbedingungen erforderlich ist. Änderungen, durch die das Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung zum Nachteil des Auftraggebers wesentlich und nachhaltig beeinträchtigt wird oder die den Kern der Leistungspflichten modifizieren, sind unzulässig und bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 15.2 WEFRA wird dem Auftraggeber Änderungen dieser AGB mindestens sechs (6) Wochen vor dem beabsichtigten Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail mitteilen und dabei den Inhalt der geänderten Regelungen und den Zeitpunkt des beabsichtigten Inkrafttretens angeben. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Auftraggeber ihr nicht bis zum Ablauf der Sechs-Wochen-Frist in Textform (§ 126b BGB) widerspricht (Eingang des Widerspruchs bei WEFRA ist maßgeblich). Auf diese Rechtsfolge wird der Auftraggeber bei der Mitteilung der Änderung ausdrücklich und deutlich hingewiesen.
- 15.3 Widerspricht der Auftraggeber einer Änderung dieser AGB rechtzeitig, bleibt der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen bestehen. Führen die geänderten Rahmenbedingungen dazu, dass eine Weiterführung des Vertrages zu unveränderten Bedingungen für WEFRA unzumutbar ist, ist WEFRA berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem (1) Monat ordentlich zu kündigen.

## **16. Schlussbestimmungen**

- 16.1 Auf diese AGB und alle Verträge zwischen WEFRA und dem Auftraggeber findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und unter Ausschluss aller Normen des deutschen internationalen Privatrechts, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen.
- 16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen AGB und den auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträgen ist der Sitz von WEFRA (derzeit: Frankfurt am Main), soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. WEFRA ist alternativ berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt für den Auftraggeber ausschließlich.
- 16.3 Erfüllungsort für Leistungen und Zahlungen ist, sofern nicht abweichend vereinbart, der Sitz von WEFRA.
- 16.4 Nebenabreden sowie Ergänzungen oder Abweichungen von diesen AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst. Die Textform (§ 126b BGB) genügt, soweit diese AGB sie ausdrücklich als ausreichend bestimmen. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- 16.5 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung und dem mutmaßlichen Willen der Parteien am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.
- 16.6 Diese AGB sowie der jeweilige Vertrag enthalten die gesamte Vereinbarung der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand und ersetzen alle früheren mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen hierüber, sofern zwischen den Parteien kein ausdrücklicher Individualvertrag besteht.